

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins 1911 Hochmössingen e.V.

**Beschlossen an der Ordentlichen Hauptversammlung
vom 15.02.2013.**

§ 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung

Turn- und Sportverein 1911 Hochmössingen e.V.

Der Verein hat den Sitz in 78727 Oberndorf - Hochmössingen.

Der Turn- und Sportverein ist seit 1958 ins Vereinsregister unter VR 299 - Turn- und Sportverein 1911 Hochmössingen e.V. beim Amtsgericht Oberndorf a.N. eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient durch sein vielseitiges Angebot im Breiten- und Leistungssport der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt.

An Vereinmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Sinne der " Ehrenamtszuschale " erhalten, solange der Verein wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist, diese Ansprüche ausbezahlen zu können.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Die Überschüsse aus der vereinseigenen Sportheim-Gaststätte dürfen ausschließlich nur im Sinne des § 2 dieser Satzung Verwendung finden. Eventuelle Verluste aus diesem Wirtschaftsbetrieb sind vom Turn- und Sportverein zu tragen.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht bei den Hauptversammlungen.
- 5.2 Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren alten Mitglieder des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 5.3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

5.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach 45jähriger Mitgliedschaft im Verein, gerechnet ab dem 18. Lebensjahr. Sie kann bei Vorliegen außerordentlicher Verdienste um den Verein auch schon früher erfolgen.

5.6 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5.7 Die Mitgliedschaft erlischt,

5.7.1 durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen sind vom Erziehungsberechtigten abzugeben.

5.7.2 durch Ausschluss aus dem Verein

der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen o.ä., für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlungsmodalitäten und Pflichten sind in der Beitrags- und Arbeitsdienstordnung (jeweils gültige Fassung) geregelt. Siehe Anlage 1.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrag) wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Die Festsetzung des Arbeitsdienstbeitrages im Rahmen der Beitrags- und Arbeitsdienstordnung erfolgt durch den Vorstand, welche durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich einkassiert.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Ordentliche Hauptversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Der Ausschuss
- d) Der Vorstand
- e) Die Vorstandschaft

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

- 8.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten, dem Mitteilungsblatt für den Stadtteil Hochmössingen oder in den Vereinsnachrichten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände oder Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 8.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung der Jahres- und Kassenberichte durch den
 - 1. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
 - Abteilungsleiter / in den einzelnen Abteilungen
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des
 - Vorstandes
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Kassenprüfer
 - Jugendleiter
 - Abteilungsleiter
 - d) Neuwahlen (Wahlmodus siehe unten)
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes

Anmerkung zu Buchstabe d) Neuwahlen:

- Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- Um jederzeit eine funktionsfähige Vereinsführung zu gewährleisten, stehen die Vereinsämter wie folgt zur Wahl:

Im 1. Jahr:

1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Jugendleiter, Kassierer, zusätzliche Ausschussmitglieder (6-10 Personen), die Stellvertreter der Abteilungsleiter.

Im 2. Jahr:

2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer, Abteilungsleiter, Platzkassiere, Platz-/ Hauswart (Platzkassiere sowie Platz-/Hauswart sind nicht im Ausschuss vertreten).

8.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Anträgen entscheidet die Hauptversammlung.

8.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

8.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Ausschuss

10.1 Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden und seinen Stellvertretern,
dem 2. und 3.Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Geschäftsführer
- f) den Leitern der Abteilungen und deren Stellvertretern
- g) den zusätzlichen Ausschussmitgliedern (6-10 Personen)

10.1.1 Von Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung für die Wahl eines Vereinsamtes vorgeschlagen werden und bei der Hauptversammlung nicht anwesend sein können, muss eine schriftliche Bestätigung zur Annahme der evtl. Wahl vorliegen. Mündliche Zusagen über Dritte gelten als nicht verbindlich.

10.1.2 Zu Buchstabe f) Neuwahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertretern:

Zur Wahl der Abteilungsleiter und- leiterinnen sowie deren Stellvertretern können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der jeweiligen Abteilung geführt werden oder in ihr

aktiv sind. Die Vorschläge zur Wahl können ebenfalls nur durch in dieser Abteilung geführten oder in ihr aktiven Mitglieder gemacht werden.

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Ausschuss des Turn- und Sportvereins.

10.2 Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

10.3 Der Ausschuss ist möglichst einmal im Monat vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

10.4 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.5 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es bei der darauffolgenden Hauptversammlung durch Zuwahl ersetzt.

10.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1.Vorsitzende
- der 2.Vorsitzende
- der 3.Vorsitzende
- der Geschäftsführer

Diese Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden:

- der Vorstand gem. § 11
- der Kassierer
- der Schriftführer

§ 13 Sportbetrieb

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter und/oder deren Stellvertreter sind für die Abwicklung des Sportbetriebes in ihrer Abteilung voll verantwortlich.

Über das Programm ist der Ausschuss zu informieren. Die Abteilungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses gebunden. Vom Ausschuss nicht genehmigte Veranstaltungen schließen die Haftung des Vereines aus. Ansprüche gleich welcher Art sind von den einzelnen Mitgliedern der betreffenden Abteilung persönlich zu tragen.

§ 14 Kasse

Der Turn- und Sportverein führt nur eine Kasse, über welche sämtliche Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen abgewickelt werden.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnung zuständig.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1) Verweis
- 2) Geldstrafen
- 3) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- 4) Ausschluss gemäß §5 Ziffer 7.2 der Satzung.

Gegen den Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen, die es bis zur Neugründung eines Turn- und Sportvereins verwaltet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf den Hauptversammlungen vom 15.02.2013 ergänzt und beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.04.2010.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberndorf-Hochmössingen, den 31.03.2013

Diese Neufassung der Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins 1911 Hochmössingen e.V. entspricht der bisher gültigen Fassung vom 15.04.2010, einschließlich der an der Hauptversammlung vom 15.02.2013 beschlossenen und angenommenen Ergänzung in den §§ 2 und 6.

1. Vorsitzender :
(Dietmar Kopp)

2.Vorsitzender :
(Jochen Bantle)

3.Vorsitzender :
(Thilo Söll)

Geschäftsführer :
(Bernd Söll)

Schriftführer :
(Monika Hezel)

Oberndorf- Hochmössingen, den 31.03.2013

Anlage 1: Beitrags- und Arbeitsdienstordnung